

Anmeldung – Hauptaussteller (Seite 1/4)

Bitte senden Sie uns die ausgefüllte Anmeldung vorab per Fax und im Original per Post.



5.-7. März 2010
Metropolis Halle®, Potsdam
www.potsdambau.de

Veranstalter:

MPG Messe Potsdam GmbH
Parkstraße 2
14469 Potsdam

Projektleitung:

Sandra Hentschel
Tel: 0331/201 66-73 | Fax: 0331/201 66-77
sandra.hentschel@messe-potsdam.de

Frühbucherpreise bei Anmeldung bis zum 11. Dezember 2009
Anmeldeschluss: 5. Februar 2010

Die nachstehenden Angaben werden für den Eintrag im Ausstellerverzeichnis verwendet. Bitte achten Sie auf eine korrekte Schreibweise.

Aussteller / Firma: _____	Rechtsform: _____
Straße: _____	HRB-Nr.: _____
PLZ / Ort: _____	Tel.: _____
Geschäftsführer: _____	Fax: _____
Internet: _____	Ansprechp.: _____
E-Mail: _____	Durchwahl: _____
Rechnungsanschrift: _____	

Branchenzuordnung: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Haus & Handwerk
 Garten
 Wohnen & Einrichten
 Ökologisches Bauen
 Finanzierung & Versicherung
 Vereine, Institutionen, Verlage

Wir buchen verbindlich:

Standart (Mindestgröße)	Fläche	Breite x Tiefe	Frühbucher bis 11.12.09		ab 12.12.09	
			Standfläche ohne Standbau	Standfläche mit Standbau*	Standfläche ohne Standbau	Standfläche mit Standbau*
Reihenstand (4m ²)	____m ²	___m x ___m	<input type="checkbox"/> 84,00 €/m ²	<input type="checkbox"/> 117,00 €/m ²	<input type="checkbox"/> 89,00 €/m ²	<input type="checkbox"/> 122,00 €/m ²
Eckstand (9m ²)	____m ²	___m x ___m	<input type="checkbox"/> 89,00 €/m ²	<input type="checkbox"/> 122,00 €/m ²	<input type="checkbox"/> 94,00 €/m ²	<input type="checkbox"/> 127,00 €/m ²
Kopfstand (30m ²)	____m ²	___m x ___m	<input type="checkbox"/> 94,00 €/m ²	<input type="checkbox"/> 127,00 €/m ²	<input type="checkbox"/> 99,00 €/m ²	<input type="checkbox"/> 132,00 €/m ²
Blockstand (50m ²)	____m ²	___m x ___m	<input type="checkbox"/> 99,00 €/m ²	<input type="checkbox"/> 132,00 €/m ²	<input type="checkbox"/> 104,00 €/m ²	<input type="checkbox"/> 137,00 €/m ²
Freigelände	____m ²	___m x ___m	Gewicht Ausstellungsgüter: _____ 35,00 €/m ² (ab 20m ² = 30€/m ² , ab 50m ² = 25€/m ²)			

***Standbau:** Stellwände: lichtgrau weiß | Bodenbelag [Rips]: grau rot grün blau | inkl. Auf- und Abbau

Wir errichten einen eigenen Stand: Ja (> 2,50m Höhe sind genehmigungspflichtig)

Technik- und Servicepaket **199,00 €;**
 Ausstellereintrag im Ausstellerverzeichnis & Internet mit Verlinkung zur Homepage, **1,5 kW Stromanschluss, 2 Ausstellerausweise**,
 anteilige Kosten für Grundreinigung der öffentlichen Flächen nach Aufbau, Endreinigung aller Flächen, Müllentsorgung,
 Werbepaket nach Wunsch: je 2 Plakate A1/A4, 4 Freikarten, 50 Besucherflyer/Briefaufkleber/Gästekarten.
obligatorisch:

Stromanschluss **3 kW** (76,00 € Zuschlag) **10 kW** (141,00 € Zuschlag)
 Alle elektronischen Anlagen müssen blombiert oder mit Prüfplakette versehen sein (nach DIN VDE 0100).
 Bei Bedarf ist eine Prüfung durch einen Elektriker der Messe Potsdam, mit Aufpreis von 30.- € (netto), möglich.

WLAN DSL, Parkscheine & Ausstellerausweise: (bei Bedarf bitte ankreuzen)

WLAN DSL Internetzugang | _____ Stk. | Preis/Stk. 69,00 € ...
 Parkscheine | _____ Stk. | Preis/Stk. 8,00 € ...
 Ausstellerausweise | _____ Stk. | Preis/Stk. 6,00 €

Mitaussteller **Die Anmeldung Ihrer Mitaussteller ist Pflicht!**
 Die Gebühr für Mitaussteller beträgt jeweils 130,00 €. Mitaussteller werden im Ausstellerverzeichnis wie Aussteller behandelt. Die Messe Potsdam GmbH behält sich das Recht vor,
 bei fehlenden Angaben Nachberechnungen durchzuführen. (Nähere Angaben auf Seite 3)
 Anzahl: _____

Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie einen Serviceblock. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der PotsdamBAU 2010 (Seite 2) und die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen der MPG Messe Potsdam GmbH (Seite 4) werden hiermit anerkannt. Jeder im fremden Namen handelnde Anmelder verbürgt sich hiermit selbstschuldnerisch für die Forderungen der MPG Messe Potsdam GmbH.

Ort/ Datum	Firmenstempel	Unterschrift des Geschäftsführers	Name in Blockschrift
------------	---------------	-----------------------------------	----------------------

Bearbeitungsvermerk (Wird von der Projektleitung ausgefüllt!)

Zulassung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Versand Serviceblock: _____	Versand Ausstellerunterlagen: _____	StandNr.:
Rechnung 1 (50%) Zahlungseingang: <input type="checkbox"/> Ja	Rechnung 2 (50%) Zahlungseingang: <input type="checkbox"/> Ja	Abschlussrechnung: Zahlungseingang: <input type="checkbox"/> Ja	AuNr.:

Veranstalter:

MPG Messe Potsdam GmbH
Telefon: 0331/201 66-78 | Telefax: 0331/201 66-77
Parkstraße 2 | 14469 Potsdam
info@messe-potsdam.de | www.messe-potsdam.de

1. Termine und Öffnungszeiten

Messeort:	Metropolis Halle® Großbeerenstraße Serviceeinfahrt 14482 Potsdam	
Veranstaltungstermin:	5. - 7.3.2010	
Öffnungszeiten:	5.3.	10.00 – 18.00 Uhr
	6.3.	10.00 – 18.00 Uhr
	7.3.	10.00 – 18.00 Uhr
für Aussteller:	täglich eine Stunde früher bzw. später	
Aufbau:	3.3.	12.00 – 22.00 Uhr
	4.3.	08.00 – 22.00 Uhr
Aufbau gemieteten Standbau:	4.3.	08.00 – 22.00 Uhr
im Freigelände:	4.3.	14.00 – 22.00 Uhr
Abbau:	7.3.	18.00 – 22.00 Uhr
	8.3.	08.00 – 14.00 Uhr
Abbau gemieteten Standbau:	7.3.	18.00 – 22.00 Uhr

2. Standflächenmieten

Die Preise für Standflächenmiete sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Alle Preise verstehen sich für die gesamte Dauer der Ausstellung sowie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Standflächenmiete beinhaltet keine Rück- und Seitenwände.

Im Preis sind folgende Leistungen des Veranstalters enthalten:

- » Nutzung der Ausstellungsfläche für die Dauer der Messe
- » Allgemeine Hallenbeleuchtung (außer Standbeleuchtung)
- » Reinigung der Verkehrswege in den Hallen und auf dem Freigelände
- » Allgemeine Bewachung des Messegeländes
- » Organisatorische Betreuung vor und während der Messe
- » Allgemeine Besucherwerbung

3. Technischer Bedarf

E-Anschluss (inklusive Verbrauch):

- » 230 V bis 3 kW 76,00 € Zuschlag
- » 380 V bis 10 kW 141,00 € Zuschlag

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Standbau

Es werden Ausstellungsstände inklusive Grundausstattung in variablen Größen auf Mietbasis zur Verfügung gestellt.

Mietbestimmungen Standbau:

- » Im Preis sind Lieferung, Montage und Demontage enthalten.
- » Der Stand wird mietweise zur Verfügung gestellt und ist nicht für das Freigelände geeignet.
- » Für Beschädigungen am Mietgut durch unsachgemäße Behandlung durch Nägel, Schrauben, Klebmittel haftet der Standinhaber.
- » Fehlendes oder beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- » Mit Beginn der Anlieferung haftet der Standinhaber gegenüber dem Mietgut. Die Haftpflicht des Mieters endet mit Abholung des Mietguts durch den Vermieter bis maximal 24 Stunden nach Messeende.

- » Eine Stornierung der Bestellung muss bis spätestens 10 Tage vor Messebeginn dem Veranstalter angezeigt werden, da sonst der volle Mietpreis fällig wird.
- » Der Bezug des Standes kann am 4.3. ab 8:00 Uhr erfolgen.
Der Abbau des Standes erfolgt am 8.3. ab 8:00 Uhr.

Die Rechnungslegung erfolgt durch die beauftragte Standbaufirma.

5. Technische Bedingungen

Aussteller mit eigenem Messestand müssen Baupläne bis spätestens 4 Wochen vor Messebeginn beim Veranstalter einreichen. Vor Aufbau ist die Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Die Standbauhöhe von 2,50 m ist einzuhalten. Eine Überschreitung der zulässigen Höhe muss vom Veranstalter genehmigt werden. Die max. Verkehrslast beträgt in der Halle 4t/m² und im Foyer 2t/m² (Hubwagen mit KS-Rädern dürfen eine Last von 1t einbringen).

Sollte kein Fertigstand zum Einsatz kommen, ist der Aussteller verpflichtet, Standbegrenzungswände mit entsprechender Blende zu mieten. faltständer und Displays gelten nicht als Fertigstand. **Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Messeleitung.**

Der Name des Standinhabers muss für jedermann gut erkennbar sein. Pfeiler, Wandvorsprünge und feste Trennwände sind Bestandteil der zugewiesenen Ausstellungsfläche. Sie dürfen nicht beschädigt, tapeziert, gestrichen, bespannt und beklebt werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Installations- und Feuer-schutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Fußboden darf nicht gestrichen werden. Bei der Teppichverlegung ist ausschließlich rückstandsloses und lösungsmittelfreies Verlegeband einzusetzen. Bodenbeläge dürfen nicht genagelt werden.

Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten.

Aussteller, die im Freigelände Grabungen (auch für Masten) vornehmen wollen, haben vorher die Genehmigung der Messeleitung einzuholen.

Sie haften voll für alle Schäden an Rohrleitungen, Kabeln und Pflasterungen.

Die festgelegten Auf- und Abbaueiten sind einzuhalten. Mit dem Standaufbau muss bis 16.00 Uhr am Tag vor der Messeeröffnung begonnen werden. Beim Überschreiten dieser Zeit ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messe den Stand mit den angemeldeten Ausstellungsgütern zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Der Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauezeit ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete zu zahlen.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und eingelagert.

Die Ausstellungsflächen sind nach dem Abbau in dem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen sowie des Freigeländes durch den Aussteller sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Für Beschädigungen an Wand, Fußboden, Installationseinrichtungen und Mietgütern haftet der Aussteller.

6. Vorfürhungen

Akustische und optische Vorfürhungen im Stand bedürfen der Genehmigung der Messeleitung. Musikalische Darbietungen sind genehmigungspflichtig und müssen vom Aussteller bei der GEMA-Bezirksdirektion angemeldet werden.

Vorfürhungen, die Lärm, Schmutz, Abgas u. ä. verursachen und den ordentlichen Ablauf der Ausstellung stören, können vom Veranstalter untersagt werden.

7. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Besucherwerbung im Vorfeld und während der Messe.

Es liegt im Ermessen des Ausstellers, geeignete Werbeaktivitäten für die eigene Messebeteiligung durchzuführen. Der Veranstalter übernimmt im Auftrage des Ausstellers gegen Provision die Schaltung von Anzeigen in den regionalen Medien.

8. Messeservice

Ausstellerausweise: Jeder Aussteller erhält bei einer Standfläche bis 10m² zwei Ausstellerausweise kostenfrei und für weitere volle 10m² einen weiteren Ausweis.

Zusätzliche Ausweise können beim Veranstalter zum Preis von 6,00 € zzgl. MwSt. käuflich erworben werden.

Parkscheine: Parkscheine für Aussteller können beim Veranstalter zum Preis von 8,00 € zzgl. MwSt. käuflich erworben werden.

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen (Seite 4/4)

MPG Messe Potsdam GmbH

1. Anmeldung

1.1. Die Anmeldung erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, welcher vollständig auszufüllen und rechtskräftig zu unterschreiben ist. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter.

1.2. Mit Abgabe des Antrages erkennt der Aussteller die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die jeweilige Hausordnung des Ausstellungsortes als verbindlich für sich an.

2. Zulassung

2.1. Mit der Zulassung wird dem Aussteller Standort, Größe und Art des Standes schriftlich mitgeteilt. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Falls es technische und organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller abweichend von der Standzuteilung Größe, Art und Lage des Standes zu ändern. In zwingenden Fällen kann der Veranstalter dem Aussteller eine andere Standfläche zuteilen. In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 4 Tagen nach Erhalt der Mitteilung vom Vertrag - schriftlich - ohne gegenseitige Entschädigung zurückzutreten. Die Verschiebung um einige Meter bleibt hiervon unberührt.

2.2. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Kreis der Aussteller einschränken, wenn beispielsweise kein ausreichender Platz zur Verfügung steht.

2.3. Der Veranstalter ist berechtigt, von der Zulassung zurückzutreten, wenn entsprechende Voraussetzungen, die dem Mietvertrag zugrunde liegen, nicht oder nicht mehr gegeben sind.

2.4. Die Ausstellung nicht gemeldeter und nicht zugelassener Ausstellungsgüter ist nicht erlaubt.

2.5. Der Aussteller nimmt in Kauf, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert haben kann. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

3. Rücktritt und Verzicht

Bei Rücktritt des Ausstellers bis spätestens 6 Wochen vor Messebeginn, sind 30 % der Standmiete an den Veranstalter zu zahlen. Bei Rücktritt nach diesem Termin, ist die volle Höhe des vereinbarten Mietpreises zu entrichten. Wird für diese Ausstellungsfläche ein anderer Aussteller gewonnen, erfolgt durch den Veranstalter eine Rückzahlung des Betrages unter Berücksichtigung der Bearbeitungskosten in Höhe von 100,00 €.

Kommt eine Neuvermietung nicht zustande, hat der Aussteller den vereinbarten Gesamtbetrag in voller Höhe zu zahlen. Der Veranstalter behält sich vor, Kosten für Dekoration des unbezogenen Standes an den Aussteller weiter zu berechnen. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

4. Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht zu verantwortenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Der Aussteller hat die Standmiete sowie bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu zahlen.

5. Mitaussteller

Der Aussteller kann bei Beantragung seiner Zulassung einen Mitaussteller für seine Standfläche anmelden. Je Mitaussteller wird eine Gebühr in Höhe von 99,00 € erhoben. Der Aussteller ist zur Untervermietung und zur Überlassung an Dritte ohne Genehmigung der Messeleitung nicht berechtigt. Bei Verstoß gegen die Genehmigungspflicht hat der Aussteller 50% der Gesamtmietaufgabe zusätzlich an den Veranstalter zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht genehmigter Untervermietung oder Überlassung an Dritte die sofortige Räumung des Ausstellungsstandes zu verlangen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Mieten für Ausstellungsflächen sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

6.2. Mit der Übersendung der Zulassung durch den Veranstalter erhält der Aussteller gleichzeitig eine Rechnung. Sofern der Aussteller eine Gesamtrechnung erhält, sind 50 % des Betrages innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto des Veranstalters zu überweisen. Die restlichen 50% sind spätestens 8 Wochen vor Messebeginn fällig. Erhält der Aussteller eine 50-prozentige Teilrechnung, so sind 100 % des Betrages innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto des Veranstalters zu überweisen. Die restlichen 50% sind, nach erneuter Rechnungslegung, spätestens 8 Wochen vor Messebeginn fällig. Rechnungen, die in weniger als 8 Wochen vor Messeeröffnung gestellt werden, sind sofort in voller Höhe fällig.

6.3. Ist der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz zu berechnen.

6.4. Schecks werden als Zahlungsmittel ausgeschlossen.

6.5. Kommt der Aussteller trotz Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nur zum Teil nach, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche, im Sinne des Gesamteindrucks der Messe, anderweitig zur Dekoration zu vergeben. Das Vertragsverhältnis zwischen Aussteller und Veranstalter bleibt davon unberührt.

7. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

8. Werbung

Werbung jeder Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Standes ist kostenpflichtig und bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Werbung für Fremdaussteller sowie Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, ist unzulässig. Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen, Film-, Dia- und Videovorführungen bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, akustische Vorführungen, die den ordnungsgemäßen Messebetrieb beeinträchtigen, einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

9. Technische Leistungen

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über den Veranstalter bestellt werden. Innerhalb des Standes können Installationen in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den Vorschriften des VDE ausgeführt werden. Der Veranstalter behält sich vor, Kontrollen der Installationen vorzunehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für dadurch verursachte Schäden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Beim Aufstellen technischer Geräte sind Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte Maschinen und Geräte entstehen.

10. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in den Hallen und auf dem Messegelände. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich im Rahmen der Öffnungszeiten für Aussteller erfolgen. Eine tägliche Standreinigung kann beim Veranstalter bestellt werden.

Jeder Aussteller hat unnötigen Abfall zu vermeiden und für die Mülltrennung zu sorgen. Bei Verstößen werden zusätzliche Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben.

11. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Geländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Bewachung des Standes und der Exponate, einschließlich der Auf- und Abbaueiten, ist der Aussteller selbst verantwortlich.

12. Haftung

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Teilnahme an der Messe entstehen. Alle Schäden müssen dem Veranstalter und der Versicherungsgesellschaft sowie ggf. der Polizei unverzüglich angezeigt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Messegüter und Standeinrichtungen sowie für Schäden und Diebstahl. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13. Haftpflicht

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf seinem Stand oder aus dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Messteilnahme dringend empfohlen.

14. Allgemeine Bestimmungen

Der Veranstalter übt im gesamten Messe- und Ausstellungsbereich das Hausrecht aus. Es gilt die jeweilige Hausordnung des Messegeländes. Vereinbarungen, die von den Besonderen und Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht 14 Tage nach Messeende schriftlich angezeigt werden, sind verwirkt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Stadt Potsdam. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.